

Gremium: Verbandsversammlung – öffentlich

VS DS XXXI - B - 20/2024 Nachhaltigkeitsberichterstattung

Sitzungsdatum: 04. November 2024

TOP: 11

Beschluss:

Auf der Grundlage des Schreibens des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 03. April 2024 bezüglich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) vom 14. Dezember 2022 wird beschlossen, dass der Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz bis zum Inkrafttreten der angekündigten Änderungsvorschrift zu § 96a Absatz 1 Nummer 8 SächsGemO keine Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt.

Begründung:

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) hat mit Schreiben vom 03. April 2024 an seine Rechtsaufsichtsbehörden Anwendungshinweise zu den Regelungen gemäß § 96a Absatz 1 Nummer 8 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kommunale Unternehmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 (CSRD) mitgeteilt (Anlage).

Mit der Änderung der sogenannten CSRD wurden Umfang und Art der Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Kapitalgesellschaften wesentlich erweitert. Durch eine Verweisungsvorschrift in der Sächsischen Gemeindeordnung auf Vorschriften für große Kapitalgesellschaften droht nun ab 2024 ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand für alle kommunalen Unternehmen. Gemäß den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften im Freistaat Sachsen muss auch der ZVWV die Aufstellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) vornehmen (vgl. § 96a Abs. 1 Nr. 8 Sächsische Gemeindeordnung). Größenabhängige Erleichterungen sind nicht vorgesehen. Dadurch würde sich der Anwendungsbereich der CSRD erheblich ausweiten und auch unter anderem den ZVWV unabhängig von seiner Größe betreffen, obwohl der europäische Gesetzgeber die „nicht großen“ Unternehmen bewusst von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ausnehmen wollte.

Das SMI hat nun in einem Erlass bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Änderungsvorschrift zu § 96a Abs. 1 Nr. 8 SächsGemO eine Übergangsregelung getroffen. In diesem Übergangszeitraum soll rechtsaufsichtlich nicht beanstandet werden, wenn kommunale Unternehmen, die nicht ohnehin der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung (sogenannte Nachhaltigkeitsberichterstattung) gemäß §§ 289b, 267 HGB unterfallen, nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Umsetzungsnorm ihrer sie allein aufgrund der oben genannten Verweisungsnorm treffenden Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht nachkommen.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des ZVWV soll der Klarstellung über die im Zusammenhang mit den Regelungen des CSRD zu tätigen Arbeiten für den Verbandsvorsitzenden und Geschäftsführer des ZVWV dienen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Punkt 22 der Verbandssatzung des ZVWV entscheidet die Verbandsversammlung über sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung vorgelegt werden.

Anlage:

SMI-Schreiben vom 03. April 2024



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

- Nur per E-Mail -

Über die
Landesdirektion Sachsen

an die Landkreise und Gemeinden
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Sächsischer Landkreistag e.V.
Verband Kommunaler Unternehmen e.V., Landesgruppe Sachsen
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Sachsen e.V.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andreas Geisler

Durchwahl
Telefon +49 351 564-32300
Telefax +49 351 564-32009

andreas.geisler@
smi.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-2229/20/42-2024/18317

Dresden, 3. April 2024

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 (CSRD);

**hier: Nachhaltigkeitsberichterstattung für Kommunale Unternehmen;
Rechtsaufsichtliche Hinweise zur Anwendung des § 96a Abs. 1 Nr. 8
Sächsische Gemeindeordnung**

Das Sächsische Staatsministerium des Innern gibt folgende Hinweise mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:

Der Bundesgesetzgeber ist rechtlich verpflichtet, die Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 (Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz: CSRD) zur Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung spätestens bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Dies bedingt u.a. eine Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB), Drittes Buch. Die entsprechende Umsetzung wird gegenwärtig durch das Bundesministerium der Justiz vorbereitet. Hiervon betroffen ist auch die Regelung des § 289b HGB, die festlegt, welche Unternehmen die neuen Nachhaltigkeitsvorgaben anwenden müssen. Die entsprechende Berichterstattung hat spätestens ab dem Geschäftsjahr 2025 verpflichtend im Rahmen der Lageberichtserstattung zu erfolgen.

Eine Absenkung der Voraussetzungen des § 289b HGB und eine damit einhergehende Ausweitung des Anwendungsbereichs würde nach gegenwärtiger Rechtslage dazu führen, dass auch zahlreiche kommunale Unternehmen allein aufgrund der Verweise im jeweiligen Kommunalrecht der Bundesländer, so auch im Freistaat Sachsen durch § 96a Abs. 1 Nr. 8 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet würden, obwohl dies nach den zugrundeliegenden Richtlinienvorgaben gar nicht beabsichtigt ist. Diese zielen vielmehr auf die großen Handelsunternehmen ab, die typischerweise den Regularien des HGB unterliegen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter
www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

Ohne eine Anpassung der Verweisungsnorm in § 96a Abs. 1 Nr. 8 SächsGemO würden damit auch die mittleren, kleinen und kleinsten kommunalen Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet und damit – ungewollt – über Gebühr belastet. Dies war vom sächsischen Landesgesetzgeber, als er die entsprechende Verweisungsnorm erlassen hatte, so nicht beabsichtigt.

Da die entsprechende bundesrechtliche Umsetzung der EU-Richtlinie noch nicht erfolgt ist, kann aber zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkrete zielgerichtete Änderung der landesrechtlichen Verweisungsnorm vorgenommen werden. Das SMI wird sich für eine Anpassung der Verweisungsnorm einsetzen, die die seinerzeit beim Erlass der Norm verfolgte Absicht wahrt und keine automatische Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle kommunale Unternehmen konstituiert, sondern nur für die, die ohnehin den Regularien des HGB unterfallen. Dies kann aber erst in der nächsten Wahlperiode eingeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund soll bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Änderungsvorschrift zu § 96a Abs. 1 Nr. 8 SächsGemO rechtsaufsichtlich nicht beanstandet werden, wenn kommunale Unternehmen, die nicht ohnehin der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung (sogenannte Nachhaltigkeitsberichterstattung) gemäß §§ 289b, 267 HGB unterfallen, nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Umsetzungsnorm ihrer sie allein aufgrund der o.g. Verweisungsnorm treffenden Verpflichtung nicht nachkommen.



Ulrich Menke
Abteilungsleiter Recht und Kommunales